

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 02.05.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Neuenfelder Fährdeich – Verlegungsanträge und besondere Bedarfe in öffentlich-rechtlichen Unterkünften**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*Während der Corona-Pandemie wurde ein genereller Verlegungsstopp für alle öffentlich-rechtlichen Unterkünfte aus Infektionsschutzgründen verhängt. Verlegungsanträge wurden seit Mai 2020 nur in besonderen Härtefällen mit Zustimmung der Bereichsleitungen von Fördern & Wohnen bearbeitet (vergleiche Drs. 22/7497). Die Auslegung des besonderen Härtefalls ist für die Verlegungswilligen nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Auch die Notwendigkeit eines grundsätzlichen Verlegungsstopps bedarf einer Überprüfung.*

*Zwar teilt der Senat mit, dass die Entfernungen und Fahrtzeiten zu den sozial-räumlichen Einrichtungen sowie zu Einrichtungen des gesundheitlichen Regelsystems grundsätzlich fußläufig oder über kürzere Entfernungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein sollen (Drs. 22/7497). Zudem sollen bei der Unterbringung die Faktoren „Haushalte mit/ohne Kinder“, „Verfügbarkeit sozialer Infrastruktur (inklusive Kita und Schule)“ und „besondere Unterbringungsbedarfe, wie beispielsweise barrierearme Plätze“ berücksichtigt werden. Dennoch leben weiterhin Familien mit bis zu sieben Kindern und erhöhten erkrankungsbedingten Nahversorgungsbedarfen in entlegenen Unterkünften wie dem Neuenfelder Fährdeich.*

*Ich frage den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

Das grundsätzliche Verfahren zum Umgang mit Verlegungsanträgen, wie auch die geänderte Vorgehensweise aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden in Drs. 22/7497 dargestellt. Während der Pandemie wurden Verlegungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zwar weitgehend reduziert, jedoch nicht grundsätzlich ausgesetzt, wenn es sich um besonders dringliche Fälle handelte.

Die Reduzierung von Verlegungen zwischen Unterkünften war eine notwendige Maßnahme zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeitenden in den Unterkünften. Durch eine verminderte Fluktuation in den Unterkünften konnten Verbreitungen von neuen Infektionsketten vermieden werden. Dabei hat F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) die jeweils gültigen Eindämmungsverordnungen und die damit verbundenen Hygienemaßnahmen und Regeln zugrunde gelegt und diese an die Bürgerschaft kommuniziert. Die Einschränkungen zur Durchführung von Verlegungen wurden am 30.03.2022 aufgehoben.

Zur Unterkunft Neuenfelder Fährdeich und ihrer Eignung zur Unterbringung von Familien mit Kindern wurde bereits im Rahmen der Drs. 22/6306 ausführlich berichtet. Die Absicht, Haushalte von dort mittelfristig möglichst in andere Unterkünfte zu verlegen, besteht nach wie vor. Bedingt durch die notwendige Versorgung geflüchteter Menschen

aus der Ukraine mit öffentlicher Unterbringung sind jedoch die für Verlegungen zur Verfügung stehenden Ressourcen in den Unterkünften insgesamt deutlich geringer geworden. Daher lassen sich Verlegungen derzeit insgesamt und so auch aus dem Neuenfelder Fährdeich heraus nicht in der gewünschten Anzahl und Geschwindigkeit umsetzen. Die zuständigen Behörden wirken deshalb derzeit intensiv auf eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung hin.

Im Übrigen hat der Senat mit den Drs. 22/7525, 22/7528, 22/7575, 22/7592, 22/7609, 22/7615, 22/7766, 22/7877, 22/7938, 22/8028 und 22/8178 zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine berichtet, auch zur Arbeitsmarktintegration. Hamburg informiert zudem ausführlich auf <https://www.hamburg.de/ukraine> zum Thema Geflüchtete aus der Ukraine.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W wie folgt:

**Frage 1:** *Besteht der grundsätzliche Verlegungsstopp aus Infektionsschutzgründen fort?*

*Falls ja, zu wann ist beabsichtigt, diesen aufzuheben?*

*Falls nein, wann wurde der grundsätzliche Verlegungsstopp aufgehoben?*

**Frage 2:** *Aufgrund welcher konkreter Infektionsschutzgesichtspunkte wird beziehungsweise wurde ein grundsätzlicher Verlegungsstopp für verhältnismäßig erachtet?*

**Frage 3:** *Auf welche Weise werden beziehungsweise wurden weniger eingriffsintensive Maßnahmen (zum Beispiel Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Corona-Tests, kurzzeitige Quarantäne nach Verlegung oder anderweitige Hygienevorgaben) bei der Entscheidung der Einführung und Aufrechterhaltung eines Verlegungsstopps berücksichtigt?*

#### **Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:**

Da Anordnungen von Quarantänen und Testungen der alleinigen Zuständigkeit der bezirklichen Gesundheitsämter auf Basis der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung obliegen und nicht im freien Ermessen von F&W stehen, liegt hierin auch kein betrieblich steuerbares Kriterium für oder gegen eine Verlegung. Durch Quarantänemaßnahmen vor Ort in den Wohnunterkünften hat F&W jedoch in Abstimmung mit den jeweiligen bezirklichen Gesundheitsämtern zugunsten der Bewohnenden erreicht, dass in den allermeisten Fällen auf eine Verlegung in die gesonderten Quarantänestandorte verzichtet und das soziale Umfeld erhalten bleiben konnte.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Welches sind die Kriterien, die von den Bereichsleitungen an einen „besonderen Härtefall“ angelegt werden, in dem eine Verlegung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ausnahmsweise möglich ist beziehungsweise war?*

**Frage 5:** *Stellt eine schwere Erkrankung mit besonderer Gefährdung für den Fall einer Infektion einen möglichen „besonderen Härtefall“ dar, in dem eine Verlegung trotz Verlegungsstopps ermöglicht werden kann beziehungsweise konnte?*

*Wenn nein, warum nicht? Welche Erkrankungen kommen beziehungsweise kamen aus Sicht von Senat beziehungsweise zuständigen Behörden beispielhaft für besondere Härtefälle in Betracht?*

#### **Antwort zu Fragen 4 und 5:**

Alle Anträge auf Verlegung ziehen eine Einzelfallprüfung nach sich, wobei besondere Härtefälle dadurch gekennzeichnet sind, dass

- a) besondere Gefährdungslagen für untergebrachte Personen vorliegen (insbesondere im Rahmen von Maßnahmen der unterkunftsbezogenen Schutzkonzepte),
- b) dringliche, gesundheitliche (physische und/oder psychische) Gründe vorliegen, die in Zusammenhang mit der aktuellen Unterbringung stehen und durch fachärztliche und/oder amtsärztliche Gutachten bescheinigt werden,
- c) Verlegungen in spezielle Einrichtungen erforderlich werden (beispielsweise Pflegeeinrichtungen) beziehungsweise im umgekehrten Sinne Rückverlegungen in Unterkünfte der öffentlichen Unterbringung erforderlich werden (weil die Gründe für den Aufenthalt dort enden).

Bei Gefahr für Leib und Leben bei einem weiteren Verbleib in der aktuellen Unterkunft würde eine Verlegung sofort – ohne Beachtung weiterer Kriterien – erfolgen. Hierzu sind ebenfalls entsprechende Nachweise über ärztliche Gutachten erforderlich.

Die Schwere von Erkrankungen kann grundsätzlich nicht durch den Betreiber der Unterkünfte beurteilt werden, sondern muss sich aus einem entsprechenden ärztlichen Gutachten ergeben, welches auf einen Zusammenhang mit der derzeitigen Unterbringungssituation hinweist und einen Verbleib in der derzeitigen Unterbringungssituation als problematisch erkennen lässt. Bei entsprechender Schwere von Erkrankungen ist auch zu prüfen, ob die öffentlich-rechtliche Unterbringung weiterhin geeignet ist oder ob es notwendig ist, angemessene Unterbringungen außerhalb der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu veranlassen (zum Beispiel Aufnahmen in Pflegeheime).

**Frage 6:** *Ist Suizidgefahr ein mögliches Kriterium eines „besonderen Härtefalls“, in dem eine Verlegung trotz Verlegungsstopps ermöglicht werden kann beziehungsweise konnte?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 6:**

Menschen, die in einer Unterkunft untergebracht sind und Suizidgedanken äußern, werden möglichst umgehend an das Hilfesystem für psychische Erkrankungen angebunden. Ein erster Schritt hierzu ist die Hinzuziehung des Sozialpsychiatrischen Dienstes der Bezirke und die Orientierung in weiterführende Hilfeangebote.

Eine Verlegung in andere Unterkünfte ist nicht in jedem Fall eine sinnvolle Unterstützungsmaßnahme, da sich hieraus verändernde Zuordnungen zum Hilfesystem ergeben können, die für den Hilfeprozess kontraindiziert sein können. Allerdings ist auch hier eine fachärztliche oder amtsärztliche Begutachtung, die eine Verlegung beispielsweise in die Nähe von bedarfsgerechten therapeutischen Angeboten empfiehlt, ein gewichtiger Grund für einen Verlegungsantrag.

**Frage 7:** *Welches sind die Kriterien für eine Dringlichkeit im Rahmen der Arbeitsanweisung „Umgang mit Verlegungsanträgen“?*

**Frage 8:** *Welches ist nach der Arbeitsanweisung der maximale Zeitraum, innerhalb dessen eine Entscheidung über einen Verlegungsantrag getroffen werden muss und innerhalb dessen bei Befürwortung ab Antrag eine Verlegung stattgefunden haben muss? Bitte gegebenenfalls auch nach Dringlichkeit differenziert beantworten.*

**Frage 9:** *Falls kein Höchstzeitraum festgelegt wurde, welche Bearbeitungsdauer wird für angemessen gehalten und wie wird für die Betroffenen Rechtssicherheit dahin gehend hergestellt?*

**Antwort zu Fragen 7, 8 und 9:**

Die Arbeitsanweisung „Umgang mit Verlegungsanträgen“ gewichtet die Dringlichkeit der Bearbeitung grundsätzlich nach Prüfung des Einzelfalls. Formal kommen folgende Kriterien hinzu:

- Eingangsdatum des Antrages,
- Länge der Verweildauer in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und
- Standard der aktuellen Unterbringung (beispielsweise Gemeinschaftsunterkunft oder abgeschlossener Wohnraum).

Im Übrigen siehe Antworten zu 4 und 5 und zu 6.

Die Bearbeitung der Anträge, deren Bearbeitungsdauer sowie die Entscheidungen zu den Anträgen hängen im Wesentlichen von folgenden Faktoren ab:

- Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze und deren Passung (Matching) im Hinblick auf die gestellten Anträge.
- Individueller Unterbringungsbedarf und dessen Besonderheiten (in Hinblick zum Beispiel auf soziale Infrastruktur, Anbindung an weiterführende Hilfen et cetera).
- Dringlichkeit der eingehenden Anträge.

Diese Faktoren beeinflussen die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge und deren Umsetzungsmöglichkeiten in erheblicher Weise, ändern sich möglicherweise sehr schnell und sind nur sehr eingeschränkt beeinflussbar. Daher ist die Benennung eines generell gültigen, maximalen Zeitrahmens für die Entscheidung über einen Verlegungsantrag nicht darstellbar.

F&W unternimmt über das Unterkunfts- und Sozialmanagement der Unterkunft eine erste Prüfung, ob ein Verlegungsantrag dem Grunde nach gemäß den Kriterien der Arbeitsanweisung berechtigt ist und teilt das Ergebnis den Antragstellenden im direkten Gespräch umgehend mit. Der Eingang eines positiv eingeschätzten Verlegungsantrages bei der Aufnahme- und Verteilungsstelle wird den Antragsstellenden zudem schriftlich mitgeteilt. Positive Mitteilungen sollen innerhalb von sechs Monaten umgesetzt werden.

**Frage 10:** *Wie viele Verlegungsanträge gab es bis zum 31.03.2022, wie viele sind erledigt, wie viele sind noch offen? Welches war die längste Dauer bei den erledigten Anträgen, welches die kürzeste? Welches ist die längste Dauer bei den noch offenen Anträgen, welches die kürzeste?*

**Frage 11:** *Wie werden im Falle der Aufhebung des coronabedingten Verlegungsstopps noch laufende Anträge behandelt?*

**Antwort zu Fragen 10 und 11:**

Die für die Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Die Anträge, die während der Pandemie gestellt wurden und nicht dringlich entschieden wurden, werden derzeit von F&W gesammelt, geprüft und für die weitere Bearbeitung vorbereitet. Eine Einzelauswertung für alle untergebrachten Personen und Fälle aus über 120 Unterkünften seit 2019 ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 12:** *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um mehr und schnellere Verlegungen zu ermöglichen?*

**Antwort zu Frage 12:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 13:** *Wie kommen Senat beziehungsweise zuständige Behörden zu der Rechtsauffassung, dass gegen Verlegungsentscheidungen keine Rechtsmittel eingelegt werden können (vergleiche Drs. 22/7497), obwohl sie alle Merkmale von Verwaltungsakten erfüllen?*

**Antwort zu Frage 13:**

Der Senat hat in der genannten Drucksache nicht die Rechtsauffassung vertreten, dass keine Rechtsmittel eingelegt werden können.

**Frage 14:** *Wie ist das Verfahren in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung im Fall der Äußerung eines Bedarfs an kinder- und jugendpsychologischer Unterstützung seitens der Eltern?*

**Antwort zu Frage 14:**

Wenn Eltern mit entsprechenden Bedarfen auf das Unterkunfts- und Sozialmanagement zukommen, werden diese im Rahmen der Orientierungsberatung auf die zutreffenden und bedarfsgerechten Hilfesysteme hin beraten und bei der Kontaktaufnahme zum Hilfesystem unterstützt. Ganz wesentlich ist hier beispielsweise die Inanspruchnahme der Traumaambulanz des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) und insbesondere der dortigen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Ambulanz. Dies erfolgt auch bei dem Hinweis dritter Personen beziehungsweise bei der Feststellung eines Bedarfes durch die Mitarbeitenden in der Unterkunft selbst.

Im Übrigen siehe <https://www.hamburg.de/trauma-ambulanz/>.

**Frage 15:** *Wie ist die Unterbringung einer Familie mit sieben Kindern, wovon eines schwer erkrankt und auf regelmäßige Medikamentengaben und Facharztbesuche angewiesen ist, in der Unterkunft im Neuenfelder Fährdeich vereinbar mit den bei der Unterbringung zu berücksichtigenden Faktoren „Haushalte mit/ohne Kinder“, „Verfügbarkeit sozialer Infrastruktur (inklusive Kita und Schule)“ und „besondere Unterbringungsbedarfe, wie beispielsweise barrierearme Plätze“?*

**Frage 16:** *Ist die Situation einer solchen Familie geeignet, als „besonderer Härtefall“ im Rahmen der Corona-Regeln, in dem eine Verlegung ausnahmsweise in Betracht kommt, oder als dringlich im Rahmen einer normalen Verlegung bewertet zu werden?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Fragen 15 und bis 16:**

Die Fragestellung bezieht sich auf eine konkrete Familie. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass Personen, die über Zusatzkenntnisse verfügen oder sich solche Kenntnisse mit verhältnismäßigem Aufwand beschaffen können, Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Personen ziehen können. Eine Übermittlung personenbezogener oder personenrückbeziehbarer Daten an die Bürgerschaft ist gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 8 Hamburgisches Datenschutzgesetz unzulässig, wenn dem überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. In Abwägung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Familienmitglieder mit dem Informationsinteresse aus dieser Parlamentarischer Anfrage überwiegen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Familienmitglieder, zumal es sich bei den erfragten Informationen teilweise um besonders schützenswerte Gesundheitsdaten (Artikel 9 DSGVO) handelt. Der Senat ist deshalb aus Gründen des Datenschutzes an der konkreten Beantwortung der Fragestellung gehindert.

Zu den grundlegenden Kriterien zu Verlegungsanträgen siehe Antworten zu Fragen 5 bis 7. Für Schul- und Kita-Besuche stehen im näheren Umfeld der Unterkunft Neuenfelder Fährdeich mehrere Einrichtungen zur Verfügung, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln in maximal einer halben Stunde erreichbar sind. Für große Familien gestaltet sich die Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten derzeit allgemein schwierig, siehe Vorbemerkung.

**Frage 17:** *Wie lange war die jeweilige Bearbeitungsdauer bei den Verlegungsanträgen jeweils zu den Stichtagen 01.01.2019, 01.01.2020, 01.01.2021 und 01.01.2022?*

**Antwort zu Frage 17:**

Hierzu liegen F&W keine statistisch auswertbaren Daten zur Verfügung. Siehe auch Antwort zu 10 und 11.

**Frage 18:** *Wie werden die Mitarbeitenden in den öffentlich-rechtlichen Unterkünften auf den speziellen Beratungs- und Betreuungsbedarf vulnerabler Geflüchteter vorbereitet, welche Schulungen erhalten sie?*

**Antwort zu Frage 18:**

Im Rahmen der Einarbeitung der Mitarbeitenden werden Bedarfe verschiedener Personengruppen thematisiert, auch die vulnerabler geflüchteter Menschen. Für die Mitarbeitenden werden Fortbildungen mit Bezug zu dieser Thematik angeboten, unter anderem sind dies:

- Grundlagen psychischer Erkrankungen
- Leistungsrecht
- Traumapädagogik im Kontext von Flucht und Ankommen in unbekannter Umgebung
- Umgang mit psychisch kranken Bewohnerinnen und Bewohnern in der Beratung
- Umgang mit süchtigen Bewohnerinnen und Bewohnern

Des Weiteren wird in besonderen Fällen auf die Expertise der internen Beratungsstelle für Geflüchtete mit Behinderung und chronischer Erkrankung (BeGeB) zurückgegriffen, sowie auf Kooperationspartner aus dem Hilfesystem (beispielsweise Traumaambulanz des UKE).

Im Übrigen siehe Drs. 22/7497.

**Frage 19:** *Hinsichtlich der baulichen Standards für die Errichtung neuer Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringungen befand sich die zuständige Behörde mit Stand der letzten Anfrage (Drs. 22/7497) in einem abschließenden Abstimmungsprozess für eine Neufassung. Gibt es diesbezüglich inzwischen eine Neufassung?*

*Wenn ja, bitte beifügen beziehungsweise die wesentlichen Inhalte wiedergeben.*

*Wenn nein, wann ist mit der Neufassung und deren Umsetzung zu rechnen?*

**Antwort zu Frage 19:**

Die Abstimmung zu den baulichen Standards für die Errichtung neuer Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung steht kurz vor dem Abschluss. Im Übrigen sind die Planungen und Überlegungen noch nicht abgeschlossen.